

wenn auch die Unverbrüchlichkeit des Beichtsiegels durch offene Erklärung des die Ehe annullierenden Umstandes durch beide Gatten außerhalb des Beichtstuhles gewahrt worden wäre. Aus diesen Gründen wird die bischöfliche Oberbehörde um die Sanatio matrimonii in radice für den Gewissensbereich einkommen.

Würzburg (Bayern).

Univ.-Prof. Dr. Rihn.

IV. (Beichtzettel und Beichtsiegel.) Aus dem Lande der Mischehen sind uns folgende Fragen vorgelegt worden: Ungebildete Pönitenten, besonders vom Lande, die dem Beichtzettel eine Bedeutung beilegen, die er nicht hat, rühmen sich unter Vorzeigung desselben vor andern, daß sie trotz ihrer langwährenden und öffentlichen Unbußfertigkeit niemals von den Sacramenten zurückgewiesen worden. Andere Pönitenten, nicht bloß vom Lande, aber mit oberflächlicher religiöser Bildung, suchen durch Vorweisung ihres Beichtzettels den Nachweis zu führen, daß sie absolviert worden seien, obwohl sie in der Beicht die Absicht geoffenbart hätten, eine gemischte Ehe ohne Dispens der Kirche einzugehen; ja sie werden dadurch selbst im Gewissen ruhiger. Es wäre daher wünschenswert, ihnen den Beichtzettel zu verweigern, wenn nicht die Moral entgegenstände mit der Lehre, einem nicht disponierten Pönitenten sei der Beichtzettel keineswegs zu verweigern, wenn man ihn sonst allen gibt. Dies vorausgesetzt, frage ich:

1. Macht es einen Unterschied, ob der Pönitent den Beichtzettel im eigentlichen Sinne nöthig hat, d. h. ihn zu einem bestimmten Zwecke vorzeigen muß, oder ob er ihn einfach wünscht?

2. Ob ihm der Beichtzettel in der Beicht verweigert wird, d. h. er schon in der Beicht im voraus ermahnt wird, keinen Zettel zu fordern, oder ob dies geschieht außer dem Beichtstuhl und nach der Beicht?

3. Ob es öfterliche Beicht ist, d. i. eine Zeit, in welcher man den Zettel auch ohne besondere Bitten jedem anbietet, oder eine andere Zeit, in welcher man einen Beichtzettel nur auf Verlangen verabfolgt?

4. Ist es ein Bruch des Beichtsiegels, ihm, wenn er außer der Beicht und nach der Beicht darum bittet, aber nicht vor Zeugen, den Beichtzettel zu verweigern?

5. Besteht die stricte Pflicht des Beichtsiegels mit ihren Folgerungen betreffs des Beichtzettels, wenn der Pönitent gleich im Anfang, nachdem er in den Beichtstuhl gekommen ist und das Kreuzzeichen gemacht hat, erklärt, er wolle z. B. eine Mischehe eingehen, ohne die von der Kirche geforderten Cautelen und darum auch ohne kirchliche Dispens, und man ihm deswegen sofort erklärt, von Absolution könne in diesem Falle keine Rede sein und deswegen sei es auch ganz unnütz, eine Beicht abzulegen?

6. Ist es ein Bruch des Beichtsiegels in jedem Falle, den Beichtzettel einem öffentlichen Sünder zu verweigern, der sich als

solchen bekennet oder sonst als solcher, z. B. als öffentlicher Concubinarius dem Beichtvater bekannt ist, dessen Unabsolvirbarkeit sozusagen a priori feststeht oder wenigstens a posteriori, z. B. in dem angeführten Falle von der Mißhehe, wenn er wirklich diese Mißhehe eingeht.

Die Principien, nach welchen die Fragen zu entscheiden sind, haben wir bereits in dieser Quartalschrift (1891, S. 372) auseinandergesetzt. Es handelt sich immer um die Fragen: ist die betreffende Beicht als sacramentale zu betrachten oder nicht, liegt in der Verweigerung des Beichtzettels eine Offenbarung der aus der Beicht gewonnenen Kenntniss des Seelenzustandes, welche geeignet ist, die Beicht odios zu machen? Im einzelnen entscheiden wir also:

1. Es macht an sich keinen Unterschied, ob der Pönitent den Beichtzettel im eigentlichen Sinne nöthig hat, weil er ihn zu einem bestimmten Zwecke vorlegen muß, oder ob er den Beichtzettel einfach wünscht, wenn man sonst allen, die einen Beichtzettel wünschen, einen solchen gibt. Niemals darf man den Beichtzettel verweigern aus Gründen, die man nur aus der Beicht erfahren hat; dagegen könnte an sich der Beichtzettel verweigert werden, wenn man aus anderweitig bekannten Gründen einen Mißbrauch des Beichtzettels voraussieht und nicht schwere Infamie für den Pönitenten oder der Schein entsteht, als habe man das Beichtsiegel gebrochen.

2. Der Pönitent kann zwar in der Beicht gemahnt werden, keinen Zettel zu fordern; wenn er ihn aber nachher doch fordert, ist ihm derselbe zu geben.

3. Es macht keinen Unterschied, ob es österliche Beicht ist, wo man allen Pönitenten Beichtzettel anbietet, oder eine andere Zeit, wenn man allen einen Beichtzettel gibt, die einen solchen verlangen.

4. Es ist ein Bruch des Beichtsiegels, dem Pönitent, wenn er außer der Beicht und nach der Beicht darum bittet, aber nicht vor Zeugen, den Beichtzettel zu verweigern. Denn man darf auch außer der Beicht mit dem Pönitent nicht von dessen früherer Beicht reden ohne ausdrückliche Erlaubnis, oder sich in seinem äußeren Handeln von der in der Beicht gewonnenen Kenntniss leiten lassen. (Lehmkuhl II, 466 3; 468, 9 cum nota.)

5. Wenn der Pönitent schon von Anfang an, nachdem er in den Beichtstuhl gekommen ist und das Kreuzzeichen gemacht hat, erklärt, er wolle eine Mißhehe ohne die von der Kirche geforderten Cautelen und ohne kirchliche Dispens eingehen, und der Beichtvater ihm sogleich erklärt, in diesem Falle könne von Absolution keine Rede sein, darum sei auch eine Beicht unnöthig, so ist doch eine sacramentale Beicht insoferne schon begonnen, als er diesen seinen schlimmen Voratz in ordine ad sacramentum geoffenbart hat, und darum verpflichtet das Beichtsiegel. Nur wenn der Pönitent bloß zum Schein eine Beicht ablegt, z. B. um den Beichtzettel zu erhalten, wenn er also etwa sagt: Ich komme nicht um zu beichten,

sondern um einen Zettel zu erhalten, dann liegt keine sacramentale Beicht vor und darum verpflichtet auch das Beichtsigel nicht und an sich darf dem Pönitenten nicht einmal ein Beichtzettel gegeben werden (Gury II, n. 661, 4), weil darin eine Mitwirkung zu seinen zukünftigen Sünden liegt; aber wie sub 1. kommt auch hier wieder die Infamie des Pönitenten oder der Schein eines Beichtsigelbruches in Betracht, welche die Verabfolgung eines Beichtzettels rechtfertigen können.

6. Es ist ein Bruch des Beichtsigels, wenn der Zettel demjenigen verweigert wird, der a posteriori sich als öffentlichen, der Absolution unwürdigen Sünder erweisen wird, dadurch, daß er eine verbotene Ehe eingeht. — Zu leugnen ist ferner, daß die Unabsolvierbarkeit eines öffentlichen Sünders, z. B. eines Concubinarius a priori feststehe; denn „poenitentiae sacramentum de se nunquam ita palam petitur aut negatur“ (Lehmkuhl II, 42, 2). Es könnte ja leicht der Fall eintreten, daß ein Concubinarius, der eine Ehe eingehen will, absolviert werden kann, z. B. weil durch die Ehe das Concubinat selbst aufgehoben wird. Weil also jeder öffentliche Sünder zur Beicht zuzulassen ist, weil ferner erst in der Beicht beurtheilt werden kann, ob dieser öffentliche Sünder sogleich absolviert werden kann oder, wie gewöhnlich, zuvor zur Erfüllung gewisser Bedingungen anzuhalten ist, so kann man ihm auch einen Zettel nicht verweigern, weil durch eine solche Verweigerung der in der Beicht erkannte Zustand des Pönitenten geoffenbart wird. — Das gleiche gilt von dem, welcher sich selbst als öffentlicher Sünder bekennt. Hier ist genau zu unterscheiden zwischen dem Bußsacramente und den übrigen Sacramenten; es kann sein, daß jemand wegen seiner Disposition und aus wichtigen Gründen sofort die sacramentale Absolution empfängt, aber doch noch nicht zur Communion zugelassen werden kann, weil das öffentliche Aergerniß, die öffentliche nächste Gelegenheit u. s. w. noch nicht gehoben ist. Um nun aber die eingangs erwähnten Uebel zu vermeiden, ist es nöthig, die Pönitenten, denen man um des Beichtsigels willen den Zettel nicht verweigert, zu mahnen, welche Bedeutung der Zettel habe und warum man ihn nicht verweigere, und daß daraus keine weiteren Folgerungen gezogen werden dürfen. Wo es nothwendig sein sollte, könnte, natürlich nur mit der nöthigen Vorsicht und nur im allgemeinen, auch auf der Kanzel das Volk in dieser Hinsicht belehrt werden.

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr. Fr. A. Goepfert.

V. (**Verkauf geweihter Gegenstände.**) Die Ablässe geweihter Gegenstände gehen bekanntlich verloren, wenn diese Gegenstände verkauft werden. Wie ist es zu machen, wenn ein Pfarrer vom Lande brieflich eine Portion solcher Gegenstände, z. B. 300 Meßdaillen, bei einem Devotionalien-Händler bestellt, mit der Bitte, der-